

INHALTSVERZEICHNIS

BekanntmachungenS. 187

Auf einen BlickS. 190

BEKANNTMACHUNGEN

ALLGEMEINVERFÜGUNG ZUR 4. ÄNDERUNG DER ALLGEMEINVERFÜGUNG DER STADT KREFELD ZUR VERPFLICHTUNG ZUM TRAGEN EINER ALLTAGSMASKE IN BESTIMMTEN ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHEN SOWIE ZUR ANORDNUNG EINER AUSGANGSSPERRE VOM 17. APRIL 2021 (KREFELDER AMTSBLATT NR. 15A VOM 17. APRIL 2021) SOWIE ZUR ÄNDERUNG DER ALLGEMEINVERFÜGUNG DER STADT KREFELD ZUR VERPFLICHTUNG ZUM TRAGEN EINER ALLTAGSMASKE IN BESTIMMTEN ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHEN SOWIE ZUR ANORDNUNG EINER AUSGANGSSPERRE VOM 23. APRIL 2021 (KREFELDER AMTSBLATT NR. 16A VOM 23. APRIL 2021) SOWIE ZUR 2. ÄNDERUNG DER ALLGEMEINVERFÜGUNG DER STADT KREFELD ZUR VERPFLICHTUNG ZUM TRAGEN EINER ALLTAGSMASKE IN BESTIMMTEN ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHEN SOWIE ZUR ANORDNUNG EINER AUSGANGSSPERRE VOM 26. APRIL 2021 (KREFELDER AMTSBLATT NR. 16B VOM 26. APRIL 2021) UND ZUR 3. ÄNDERUNG DER ALLGEMEINVERFÜGUNG DER

STADT KREFELD ZUR VERPFLICHTUNG ZUM TRAGEN EINER ALLTAGSMASKE IN BESTIMMTEN ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHEN SOWIE ZUR ANORDNUNG EINER AUSGANGSSPERRE VOM 26.04.2021 (KREFELDER AMTSBLATT NR. 16C VOM 26.04.2021)

Aufgrund des § 28 Absatz 1 in Verbindung mit § 28a Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20.07.2000 (Bundesgesetzblatt I - BGBl. I - Seite 1045) in Verbindung mit § 6 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes (IfSBG-NRW) vom 14.04.2020 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - GV.NRW. - Seite 218b) und § 16 Absatz 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO) vom 12. Mai 2021 in den zurzeit geltenden Fassungen wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

I. Anordnung

[1.] Die Anordnung unter Ziffer I. [1.] der Verfügung vom 17. April 2021 (Krefelder Amtsblatt Nr. 15a vom 17. April 2021) wird in der Fassung der Verfügung vom 23. April 2021 (Krefelder Amtsblatt Nr. 16a vom 23. April 2021) fortgeschrieben.

[2.] Im Übrigen bleibt die Allgemeinverfügung vom 17. April 2021 in Gestalt der Änderungsverfügungen vom 23. April 2021 und 26. April 2021 unverändert.

- II. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§§ 28 Absatz 3 i. V. m. 16 Absatz 8 IfSG). Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.
- III. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und tritt am 15. Mai 2021 in Kraft.
- IV. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 4. Juni 2021 außer Kraft.
- V. Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen die Coronaschutzverordnung mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 25.000,- EUR geahndet werden können.

Begründung:

Zur Begründung dieser Verlängerung ist zunächst auf die Begründungen zu verweisen, die der Allgemeinverfügung vom 17. April 2021 und den Änderungsverfügungen vom 23. April 2021 und 26. April 2021 zugrunde liegen. Die tatsächlichen Umstände

sind seitdem im Wesentlichen unverändert geblieben – keinesfalls hat sich die Lage des Infektionsgeschehens entspannt.

Der 7-Tage-Inzidenzwert für Krefeld liegt aktuell bei 122,2 (Stand: 14. Mai 2021) und liegt damit nach wie vor deutlich über 100 pro 100.000 Einwohnern. Die Inzidenzwertentwicklung der letzten Tage und Wochen zeigt auf, dass es unter Abwägung aller gesundheitlicher Faktoren und um das dynamische Infektionsgeschehen einzudämmen bzw. zu reduzieren weiterhin erforderlich und gemäß § 16 Absatz 2 CoronaSchVO auch ausdrücklich zugelassen ist, für bestimmte Orte innerhalb der Stadt Krefeld und unter freiem Himmel die Verpflichtung zum Tragen mindestens einer Alltagsmaske anzuordnen. Insbesondere vor dem Hintergrund der zusätzlichen Risiken durch die Virusmutationen, besteht kein Anlass, die Schutzmaßnahmen zurückzunehmen.

Mit Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 24. April 2021 wurde zudem gemäß § 28b Absatz 1 Satz 3 und 4 des Infektionsschutzgesetzes festgestellt, dass für die Stadt Krefeld die Regelungen des § 28b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (Schwellenwert von 100) seit dem 24. April 2021 gelten.

Vor dem Hintergrund, dass die vormalige Fassung der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bis zum 14. Mai 2021 gültig war, musste die hierauf fußende städtische Allgemeinverfügung ebenfalls bis zu diesem Datum befristet werden. Nachdem die Regelungen der Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO nunmehr bis zum 4. Juni 2021 verlängert wurden, hat die Stadt Krefeld die Regelungen der Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske ebenfalls bis zum 4. Juni 2021 ausgeweitet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokumentes an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Stelle versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag
Frank Kollenbroich
Fachbereich Sicherheit und Ordnung

ALLGEMEINVERFÜGUNG ZUR 4. ÄNDERUNG DER ALLGEMEINVERFÜGUNG DER STADT KREFELD ZUR VERPFLICHTUNG ZUM TRAGEN EINER ALLTAGSMASKE IN BESTIMMTEN BEREICHEN DES STADTGEBIETS VOM 9. MÄRZ 2021 (KREFELDER AMTSBLATT NR. 9B VOM 9. MÄRZ 2021) SOWIE ZUR ÄNDERUNG DER ALLGEMEINVERFÜGUNG DER STADT KREFELD ZUR VERPFLICHTUNG ZUM TRAGEN EINER ALLTAGSMASKE IN BESTIMMTEN BEREICHEN DES STADTGEBIETS VOM 26. MÄRZ 2021 (KREFELDER AMTSBLATT NR. 12A VOM 26. MÄRZ 2021) SOWIE ZUR 2. ÄNDERUNG DER ALLGEMEINVERFÜGUNG DER STADT KREFELD ZUR VERPFLICHTUNG ZUM TRAGEN EINER ALLTAGSMASKE IN BESTIMMTEN BEREICHEN DES STADTGEBIETS VOM 17. APRIL 2021 (KREFELDER AMTSBLATT NR. 15A VOM 17. APRIL 2021) UND ZUR 3. ÄNDERUNG DER ALLGEMEINVERFÜGUNG DER STADT KREFELD ZUR VERPFLICHTUNG ZUM TRAGEN EINER ALLTAGSMASKE IN BESTIMMTEN BEREICHEN DES STADTGEBIETS VOM 26. APRIL 2021 (KREFELDER AMTSBLATT NR. 16B VOM 26. APRIL 2021)

Aufgrund des § 28 Absatz 1 in Verbindung mit § 28a Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20.07.2000 (Bundesgesetzblatt I - BGBl. I – Seite 1045) in Verbindung mit § 6 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes (IfSBG-NRW) vom 14.04.2020 (Gesetz- und Ordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - GV.NRW. - Seite 218b) und § 3 Absatz 2a Nr. 5 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 12. Mai 2021 in den zurzeit geltenden Fassungen wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

I. Anordnung

[1.] Die Anordnung unter Ziffer I. [1.] und [2.] der Verfügung vom 9. März 2021 (Krefelder Amtsblatt Nr. 9b vom 9. März 2021) wird fortgeschrieben.

[2.] Im Übrigen bleiben die Allgemeinverfügung vom 9. März 2021 sowie die Änderungsverfügungen vom 26. März 2021, 17. April 2021 und 26. April 2021 unverändert.

- II. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§§ 28 Absatz 3 i. V. m. 16 Absatz 8 IfSG). Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.
- III. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und tritt am 15. Mai 2021 in Kraft.
- IV. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 4. Juni 2021 außer Kraft.
- V. Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen die Coronaschutzverordnung als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Begründung

Zur Begründung dieser Verlängerung ist zunächst auf die Begründungen zu verweisen, die der Allgemeinverfügung vom 9. März 2021 und den Änderungsverfügungen vom 26. März 2021, 17. April 2021 und 26. April 2021 zugrunde liegen. Die tatsächlichen Umstände sind seitdem im Wesentlichen unverändert geblieben – keinesfalls hat sich die Lage des Infektionsgeschehens entspannt.

Der 7-Tage-Inzidenzwert für Krefeld liegt aktuell bei 122,2 (Stand: 14. Mai 2021) und liegt damit nach wie vor deutlich über 100 pro 100.000 Einwohnern. Die Inzidenzwertentwicklung der letzten Tage und Wochen zeigt auf, dass es unter Abwägung aller gesundheitlicher Faktoren und um das dynamische Infektionsgeschehen einzudämmen bzw. zu reduzieren weiterhin erforderlich und gemäß § 3 Absatz 2a Nr. 5 CoronaSchVO auch ausdrücklich zugelassen ist, für bestimmte Orte innerhalb der Stadt Krefeld und unter freiem Himmel die Verpflichtung zum Tragen mindestens einer Alltagsmaske anzuordnen. Insbesondere vor dem Hintergrund der zusätzlichen Risiken durch die Virusmutationen, besteht kein Anlass, die Schutzmaßnahmen zurückzunehmen.

Mit Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 24. April 2021 wurde zudem gemäß § 28b Absatz 1 Satz 3 und 4 des Infektionsschutzgesetzes festgestellt, dass für die Stadt Krefeld die Regelungen des § 28b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (Schwellenwert von 100) seit dem 24. April 2021 gelten.

Vor dem Hintergrund, dass die vormalige Fassung der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bis zum 14. Mai 2021 gültig war, musste die hierauf fußende städtische Allgemeinverfügung ebenfalls bis zu diesem Datum befristet werden. Nachdem die Regelungen der Coronaschutzverordnung – CoronaSch-VO nunmehr bis zum 4. Juni 2021 verlängert wurden, hat die Stadt Krefeld die Regelungen der Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske ebenfalls bis zum 4. Juni 2021 ausgeweitet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokumentes an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Stelle versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag
Frank Kollenbroich
Fachbereich Sicherheit und Ordnung

AUF EINEN BLICK

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld

0 18 05-66 05 55

NOTDIENSTE

Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau Krefeld

14.05. – 16.05.2021

Andreas Zelzner

Lechstraße 14 | 47809 Krefeld

54 82 83

21.05. – 23.05.2021

Akouz GmbH

Oberdiessemer Straße 46 | 47805 Krefeld

80 48 04

KOMMUNALER ORDNUNGSDIENST

Der Kommunale Ordnungsdienst ist Ansprechpartner in Sachen Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf Krefelder Straßen, Wegen und Plätzen.

Er ist aktuell erreichbar

montags bis freitags von 8 bis 24 Uhr

sowie samstags, sonn- und feiertags von 10 bis 24 Uhr

unter der Rufnummer 0 21 51 / 86 22 25.

Außerhalb dieser Zeiten kann der KOD über die Leitstelle der Polizei unter der Rufnummer **0 21 51 / 63 40** oder per E Mail an **KOD@Krefeld.de** informiert werden.

TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter **Telefon 07 00- 84 37 46 66** zu erreichen.

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	1 92 22
Branddirektion	82 13-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	1 97 00

APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

www.aknr.de

oder telefonisch unter der vom Festnetz kostenlosen Rufnummer 08 00-0 02 28 33

TELEFONSEELSORGE

08 00-1 11 01 11 und 08 00-1 11 02 22

ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

116 117

ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter Telefon 0 18 05- 04 41 00 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter Telefon 0 18 05- 98 67 00 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter www.krefeld.de/amtsblatt zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 84,60 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13- Presse und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.